

## **Vertragsbedingungen:**

Der Kunde erhält das Fahrzeug mit dem oben aufgeführten Tankfüllstand in ordnungsgemäßem, fahrbereitem Zustand mit komplettem Werkzeug und hat es mit dem gleichen Füllstand zurückzugeben. Mercedes-Benz berechnet bei Nichtbetankung bzw. Nichtladung folgende Beträge: 3,00 EUR pro Liter / kWh inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Er verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und alle - falls erforderlich - während der Benutzungsdauer turnusmäßig fälligen Kundendienste bei Mercedes-Benz auf seine Kosten durchführen zu lassen. Das Fortbewegungsmittel ist bei der vereinbarten Stelle zur vereinbarten Zeit innerhalb der Öffnungszeiten abzuliefern. Der Tankstand und der Kilometerstand werden bei der Rückgabe des Fahrzeugs elektronisch durch einen Fernzugriff abgerufen. Ferner besitzt das Fahrzeug eine Einrichtung zur Ortung des Fahrzeugs. Mercedes-Benz behält sich vor, das Fahrzeug unter bestimmten Voraussetzungen für die Nutzung von Kraftfahrzeugen zu orten. Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet. Für eine Sonderreinigung werden 250,- EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Das Nutzungsentgelt bei Längernutzung beträgt je Kalendertag pro angefangener 24h den Einzelpreis des aufgeführten Zusatztages.

Das Fahrzeug ist auf Mercedes-Benz zugelassen. Eine **Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mit € 1.500,- Selbstbeteiligung je Schadenfall (bei AMG-Modellen € 5.000,- je Schadenfall, bei Truck- Modellen € 2.500,-)** ist auch für die Zeit der Überlassung an den Kunden abgeschlossen. Anfallende Mautgebühren im Zeitraum der Nutzung werden an den Kunden im Nachgang weiterbelastet. Zum Verlassen des Gebietes der Bundesrepublik bedarf es jeweils der besonderen vorherigen schriftlichen Zustimmung von Mercedes-Benz. Wird diese erteilt, so beschränkt sie sich in jedem Falle auf Fahrten und Aufenthalte innerhalb Europas.

Auf Anfrage von Ordnungs- und Strafverfolgungsorganen gibt Mercedes-Benz - im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen - personenbezogene Daten des Kunden an die Behörden weiter. Werden wegen eines innerhalb der Mietzeit begangenen Verkehrsverstoßes Kostenbeträge oder Bußgelder gegen den Vermieter festgesetzt, kann Mercedes-Benz Erstattung des jeweiligen Betrages vom Kunden verlangen. Zur Einlegung von Rechtsbehelfen gegen entsprechende Bescheide ist Mercedes-Benz nicht verpflichtet. Das Gleiche gilt für Straßenbenutzungsgebühren jeglicher Art.

Der Kunde fährt das Fahrzeug selbst oder stellt den Fahrer. Ist der Kunde eine öffentliche Hand, ist eine private Nutzung durch Mitarbeiter oder Dritte ausgeschlossen. Der Kunde ist verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine – falls erforderlich – für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt. Bei unterschiedlichen Fahrern ist der Kunde verpflichtet, Fahrer und Fahrzeiten lückenlos zu dokumentieren. Bei Übernahme erhält Mercedes-Benz Einsicht in den Führerschein des Übernehmenden. Bei der Buchung von AMG-Fahrzeugen ist das Mindestalter 25 Jahre einzuhalten.

Die Einhaltung der beim Betrieb des Fahrzeugs zu beachtende Vorschriften ist Sache des Nutzers. Der Nutzer stellt insbesondere sicher, dass die Ladungssicherung den Anforderungen des § 22 StVO entspricht, die erforderliche Erlaubnis nach dem GüKG vorliegt, der Fahrer die vorgeschriebenen Dokumente mitführt und das Fahrzeug nur in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten eingesetzt wird. Die Bestimmungen auf der folgenden Seite/Rückseite dieses Vertrages sind ebenfalls Vertragsbestandteil. [DB1]

## **Weitergabe des Fahrzeugs**

Die Weitergabe des Fahrzeugs an einen Dritten oder die Verwendung desselben zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt, z.B. als Mietwagen oder Taxi, ist nicht zulässig. Die von Mercedes-Benz abgeschlossene Kasko- und Haftpflichtversicherung deckt das Mietwagen- und Taxenrisiko nicht.

## **Vorzeitige Rückforderung des Fahrzeugs; Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung**

Mercedes-Benz ist berechtigt, das Fahrzeug bei erheblichem Verstoß des Kunden gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder aus sonstigem wichtigem Grund vorzeitig zurückzufordern. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur insoweit, als es auf diesem Vertrag beruht. Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

## **Schadenmeldung**

Werden während der Benutzungsdauer bei dem Betrieb des Fahrzeugs Personen verletzt oder getötet, oder Sachen beschädigt oder vernichtet (Haftpflicht), so hat der Kunde dies unverzüglich Mercedes-Benz zu melden, und zwar auch dann, wenn er glauben sollte, dass dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen ein Schadenersatzanspruch gegen den Halter oder Fahrer des Fahrzeugs nicht zusteht. Ebenfalls zu melden ist, wenn das überlassene Fahrzeug selbst oder seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört oder verloren werden (Kasko).

Aus der Schadenmeldung an Mercedes-Benz müssen insbesondere ersichtlich sein:

1. der Tag und die Uhrzeit des Unfalles,
2. der Schadensort,
3. die Anschrift des Fahrers des überlassenen Fahrzeug sowie die Daten des Führerscheines (Klasse, ausstellende Behörde und Ausstellungstag),
4. die Anschrift des etwaigen Schadensgegners und das Kennzeichen seines Fahrzeuges,
5. eine genaue Beschreibung des Schadenhergangs (möglichst unter Beifügung einer Skizze),
6. ob und durch welche Stelle ein Polizeiprotokoll gefertigt wurde,
7. wer als Augenzeuge in Betracht kommt,
8. der Schadensumfang, und zwar: a) am Fahrzeug selbst (Kasko-Schaden), b) Sach- oder Personenschäden Dritter (Haftpflicht-Schäden), 9. wem der Reparaturauftrag erteilt wird, und wie hoch die betreffende Werkstatt die Reparaturkosten unverbindlich veranschlagt.

## **Haftung des Kunden und Schadenabwicklung**

Der Kunde hat bei etwaigen Schäden am Fahrzeug unverzüglich die nächstgelegene dienstbereite Fachwerkstatt der Vertriebsorganisation für die betreffende Marke von Mercedes-Benz aufzusuchen und den Schaden dort beseitigen zu lassen. Die reparatursuchende Werkstatt nimmt bei Vorlage dieses Vertrages Kontakt auf mit der Stelle auf, bei der er das Fahrzeug übernommen hat, und klärt in Abstimmung mit dieser die Zahlungsabwicklung. Bei Unfallschäden, Schäden durch Brand, Explosion, Entwendung sowie Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung darf mit der Instandsetzung erst nach Schadensmeldung an Mercedes-Benz begonnen werden. Bei Schäden mit einem geschätzten Reparaturumfang von mehr als € 1.500,- darf eine Reparatur nur nach Zustimmung von Mercedes-Benz begonnen werden. Der

Kunde haftet für Schäden, die er, einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten oder der jeweilige Fahrer des Fahrzeuges verschuldet hat. In Kaskofällen wickelt Mercedes-Benz den Schaden unmittelbar mit dem Versicherer ab, soweit der Schaden nicht unter die im Versicherungsvertrag ggf. auch höher vereinbarte Selbstbeteiligung fällt. Mercedes-Benz wird den Kunden in diesem Fall so stellen, als betrage die Selbstbeteiligung € 1.000. Eine Inanspruchnahme des Kunden durch Mercedes-Benz oder deren Kaskoversicherer bleibt unberührt. Fälle, in denen der Versicherer zwar regulieren muss, jedoch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Rückgriff gegen den Kunden oder seinen Fahrer nehmen kann, berühren Mercedes-Benz nicht. Die genannten gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für eine Inanspruchnahme des Kunden durch Mercedes-Benz.

#### **Haftung von Mercedes-Benz**

Hat Mercedes-Benz aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet Mercedes-Benz beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Fahrzeug-Benutzungsvertrag Mercedes-Benz nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Fahrzeug-Benutzungsvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Für entgangene Nutzung, insbesondere Mietwagenkosten, Schäden einer etwaigen Ladung und entgangenen Gewinn haftet Mercedes-Benz daher nicht. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet Mercedes-Benz nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Fahrzeug-Benutzungsvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gelten diese Haftungsbeschränkungen auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von Mercedes-Benz, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel am Fahrzeug wird ausgeschlossen. Unabhängig von einem Verschulden von Mercedes-Benz bleibt eine etwaige Haftung von Mercedes-Benz bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von Mercedes-Benz, für von Ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von Ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für Mercedes-Benz geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Eventuelle steuerliche Auswirkungen der Fahrzeugüberlassung für den Kunden wird dieser beachten. Für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Mercedes-Benz AG, Stuttgart, Germany  
Sitz und Registergericht/Domicile and Court of Registry: Stuttgart  
HRB - NR./Commercial Register No: 762873  
Vorsitzender des Aufsichtsrats/Chairman of the Supervisory Board:  
Bernd Pischetsrieder Vorstand/Board of Management: Ola Källenius,  
Vorsitzender/Chairman; Jörg Burzer, Renata Jungo Brüngger,  
Sabine Kohleisen, Markus Schäfer, Britta Seeger, Hubertus Troska,  
Harald Wilhelm

Daimler AG  
70546 Stuttgart  
Phone +49 7 11 17-0  
Fax +49 7 11 17-2 22 44  
dialog@daimler.com

 und Mercedes-Benz sind eingetragene Marken der Daimler AG, Stuttgart, Deutschland